

Richtlinien der Stadt Kempen

zur Förderung des Sports

Inhalt:

1. Zielsetzung
2. Allgemeine Bewilligungsbedingungen
3. Besondere Bewilligungsbedingungen
 - 3.1 Bereitstellung und Benutzung der städtischen Sportanlagen
 - 3.2 Sportgeräte
 - 3.3 Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung
 - 3.4 Ehrengaben bei Jubiläen
 - 3.5 Sportlerehrung
 - 3.6 Stadtmeisterschaften
 - 3.7 Geschäftsführung des Stadtsportverbandes

Anhang

1. Satzung der Stadt Kempen über die Benutzung der städtischen Sportstätten
2. Richtlinien des Landessportbundes NRW auf Gewährung eines Zuschusses für Grundsportgeräte

1. Zielsetzung

Die Stadt Kempen schafft und unterhält die für ein lebendiges Sportleben erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Sie fördert die sportliche Arbeit in den Vereinen ideell und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch finanziell. Sie versteht sich als Partnerin der Bürger und Vereinigungen, die zum Sportleben in der Stadt aktiv beitragen wollen.

Die Stadt Kempen sieht es deshalb als ihre Aufgabe an, den Sport innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit zum Wohle ihrer Einwohner zu fördern.

2. Allgemeine Bewilligungsbedingungen

2.1 Die Förderungsrichtlinien gelten im Rahmen der vom Rat der Stadt für den Einzelzweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Soweit Haushaltsmittel den Bedarf nicht decken, werden die Zuwendungen gekürzt. Rechtsansprüche können aus den Richtlinien nicht hergeleitet werden.

2.2 Eine Förderung können erhalten:

2.2.1 Sportvereine die

a) ihren Sitz in der Stadt Kempen haben und

b) dem Landessportbund NRW oder einem anerkannten Fachverband angeschlossen sind und

c) Mitglied im Stadtsportverband Kempen sind.

2.2.2 Der Stadtsportverband Kempen.

2.2.3 Sonstige Sportgemeinschaften, die im Einzelfalle vom Sportausschuss als förderungswürdig anerkannt werden.

2.3 Die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse obliegt, soweit sich aus den besonderen Bewilligungsbedingungen nichts anderes ergibt, dem Bürgermeister.

2.4 Zuschüsse der Stadt dienen grundsätzlich der Restfinanzierung. Unter Beachtung dieses Grundsatzes werden Zuschüsse insgesamt oder in Teilbeträgen ausgezahlt.

2.5 Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung oder erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt sind spätestens bis zum 1.7. des Vorjahres anzumelden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend bereitgestellt werden können.

2.6 Anträge sollen nach Formblatt spätestens am 1.10. eines jeden Jahres dem Schulverwaltungs- und Sportamt vorliegen. Verspätet eingehende Anträge/Anmeldungen können nur noch berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangener Anträge/Anmeldungen noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.7 Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Art und Zeitpunkt regelt das Schulverwaltungs- und Sportamt.

2.8 Treten nach Antragstellung Veränderungen ein, sind diese unverzüglich mitzuteilen.

2.9 Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben.

- 2.10** Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn die Bewilligungsbedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- 2.11** Geltungsbereich dieser Richtlinien ist die Stadt Kempen.

3. Besondere Bewilligungsbedingungen

3.1 Bereitstellung und Benutzung der städtischen Sportstätten

Die Stadt Kempen stellt ihre Sportstätten und deren Einrichtung Sportvereinen und Sportgemeinschaften zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung. Die Sportstätten werden im Anschluss an die Benutzungszeiten der Schulen bereitgestellt.

Die Verteilung der Übungsstunden in den einzelnen Sportstätten wird in einem Benutzungsplan geregelt, der vom Schulverwaltungs- und Sportamt in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Kempen erstellt wird.

Die freien Benutzungsstunden an Wochenenden in den einzelnen Sportstätten werden den Sportvereinen zur Durchführung des Wettkampfbetriebes vom Schulverwaltungs- und Sportamt auf Antrag zur Verfügung gestellt. Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Sportstätten werden in einer vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsatzung geregelt.

Die zur Zeit gültige Satzung der Stadt Kempen über die Benutzung der städt. Sportstätten ist als Anlage 1 beigefügt.

3.2 Sportgeräte

3.2.1 Städtische Sportgeräte

Die in den Sporteinrichtungen vorhandenen Grundsportgeräte werden grundsätzlich für Übungszwecke und Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

3.2.2.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Sportvereinen kann für die Anschaffung von Sportgeräten die zur aktiven Ausübung der von ihnen betriebenen Sportarten erforderlich sind, ein Zuschuss gewährt werden.

Der Zuschuss wird grundsätzlich nur als Ergänzungszuschuss für die Beschaffung von Geräten gewährt, die nach den Richtlinien des Landessportbundes NRW (Anlage 2) als zuschussfähig anerkannt werden. Alle möglichen Zuschussquellen müssen ausgeschöpft werden. Der Eigenanteil des Vereins muss mindestens 30 % betragen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt für die Anschaffung von Geräten, die bereits von der Stadt Kempen in den Sportstätten in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat eine schriftliche rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, dass Sportgeräte 5 Jahre dem angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben.

In begründeten Ausnahmefällen können vor Ablauf dieser Fristen für Ersatzbeschaffungen erneut Zuschüsse gewährt werden.

Sportgeräte sind ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Sturm-, Wasser- und Feuerschäden, sowie gegen Einbruchdiebstahl. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte in einem betriebssicherem Zustand sind.

3.2.2.2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % der vom Landessportbund NRW anerkannten und tatsächlich entstandenen Kosten.

3.2.2.3 Verfahren

Der Antrag soll gem. Formblatt gestellt werden. Ihm sind ein verbindlicher Kostenvorschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Als Finanzierungsplan reicht eine Kopie des an den Landessportbund NRW zu stellenden Antrages aus.

Über die Bereitstellung des Zuschusses wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt. Erst nach Vorliegen dieses Bescheides dürfen die Geräte angeschafft werden.

Eine nachträgliche Bezuschussung wird ausgeschlossen.

Der Zuschuss wird festgesetzt und ausgezahlt, wenn die Frist nach Ziffer 2.6 abgelaufen und Einnahme- und Ausgabebelege, der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes NRW sowie die o. g. rechtsverbindliche Erklärung (siehe 3.2.2.1) vorgelegt werden.

3.3 Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

3.3.1 Grundsatz und Förderungsabsicht

Die Stadt Kempen fördert die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer überregionaler Sportveranstaltungen in Kempen.

3.3.2 Förderungsart

Die Förderung kann umfassen

- a) die kostenlose Bereitstellung von Sportstätten und deren Einrichtung,
- b) Hilfen bei der Organisation und Durchführung,
- c) die Bereitstellung von Ehrengaben,
- d) die Gewährung eines Zuschusses.

Vereine, die in Kempen eine repräsentative überregionale Sportveranstaltung durchführen, erhalten zu den Kosten einen Zuschuss in Höhe von 50 % des Defizits bis zu einer Höchstsumme von 765,00 €.

Der Veranstalter muss nachweislich alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes NRW und der sportlichen Spitzenorganisationen und Fachverbände ausgeschöpft haben.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Kostenvoranschlag das Bestreben des Veranstalters erkennen läßt, dass sich die Veranstaltung möglichst finanziell selbst trägt. Sonstige Einnahmequellen, insbesondere Sponsorengelder, ggfls. Eintrittsgelder etc. sind nach Möglichkeit zu nutzen.

Der Zuschuss darf 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

Zu den förderungsfähigen Gesamtkosten zählen Honorare, die Kosten für Werbung, Programm- und Plakateindruck, Mietkosten und Ehrengaben. Sonstige nachgewiesene Kosten können im Einzelfall als förderungsfähig anerkannt werden, wenn sie zur Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung zwingend erforderlich waren. Nicht förderungsfähig sind Verpflegungskosten.

3.3.3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist formlos zu stellen. Beizufügen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan. Über die Bereitstellung des Zuschusses wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt. Nach der Veranstaltung ist ein etwaiges Defizit durch eine ausführliche und vollständige Einnahme- und Ausgabe-Übersicht nachzuweisen. Auf Anforderung sind alle Kassen- und Abrechnungsunterlagen vorzulegen.

Der Zuschuss wird festgesetzt und ausgezahlt, wenn die Frist nach Ziffer 2.6 abgelaufen ist und ein entsprechender Nachweis über ein entstandenes Defizit erbracht wurde.

3.4 Ehrengaben bei Jubiläen

Sportvereine (nach Ziffer 2.2.1) erhalten aus Anlass ihres

25-,

75-,

125-, usw. jährigen Bestehens eine Zuwendung von 130,00 €.

Aus Anlass des

50-,

100-,

150-, usw. jährigen Bestehens eine Zuwendung von 260,00 €.

Für eine Jubiläums-Festveranstaltung aus Anlass eines nach Abs. 1 förderungsfähigen Jubiläums stellt die Stadt nach vorheriger Terminabsprache auf Antrag einen angemessenen städtischen Veranstaltungsraum kostenlos zur Verfügung.

Das können sein

- die Räumlichkeiten des Kulturforums Franziskanerkloster
- das Forum St. Hubert und die Zweifach-Turnhalle St. Hubert (nach Maßgabe der diesbezüglichen Benutzungs- und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung)
- die Dreifachturnhalle Ludwig-Jahn-Straße
- die Turnhalle Tönisberg.

Gegen Entgelt steht außerdem das Kolpinghaus zur Verfügung.

Die Veranstaltungs- und Versammlungsräume in den Schulen werden nur im Ausnahmefall und nur dann zur Verfügung gestellt, wenn eine Nutzung der o. g. Räumlichkeiten nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

3.5 Sportlerehrung

3.5.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Stadt Kempen stiftet eine Sportplakette in den Stufen Gold, Silber und Bronze mit Urkunde für hervorragende Leistungen im Sport.

3.5.2 Förderung

3.5.2.1 Die Sportplakette in Gold mit Urkunde wird aktiven Sportlern verliehen

- für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften in olympischen Disziplinen,
- für das Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes in olympischen Disziplinen,
- für die Erringung einer Deutschen Meisterschaft in einer olympischen Disziplin,
- für die Mitwirkung in einer Deutschen Nationalmannschaft (und erste Vertretung),
- für die 25-malige Erringung des Goldenen Sportabzeichens.

3.5.2.2 Die Sportplakette in Silber mit Urkunde wird aktiven Sportlern verliehen

- für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften in nichtolympischen Disziplinen,
- für das Aufstellen eines Landes- oder Westdeutschen Rekordes in einer olympischen Disziplin,
- für die Erringung eines 2. und 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft in einer olympischen Disziplin,
- für die Erringung einer Landes- oder Westdeutschen Meisterschaft in einer olympischen Disziplin,
- für die 20-malige Erringung des Goldenen Sportabzeichens.

3.5.2.3 Die Sportplakette in Bronze mit Urkunde wird aktiven Sportlern verliehen

- für die Erringung eines 4. bis 6. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft in einer olympischen Disziplin
- für die Erringung eines 1. bis 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft in einer nichtolympischen Disziplin,
- für die Erringung eines 2. und 3. Platzes bei einer Landes- oder Westdeutschen Meisterschaft in einer olympischen Disziplin,
- für die 15-malige Erringung des Goldenen Sportabzeichens.

3.5.2.4 Für hervorragende Leistungen im Sport, die mit den in Ziffer 3.5.2.1, 3.5.2.2 und 3.5.2.3 genannten Qualifikationen vergleichbar sind, z. B.

- Sieger in Meisterschaftswettbewerben der Schüler-, Jugend-, Junioren- und Altersklassen,
 - gleichrangige Plazierungen bei DJK-Meisterschaften,
- kann eine entsprechende Plakette mit Urkunde verliehen werden.

3.5.2.5 Hat eine Mannschaft eine Leistung nach Ziffern 3.5.2.1, 3.5.2.2, 3.5.2.3 oder 3.5.2.4 erzielt, so erhalten die Mitglieder der Mannschaft je eine entsprechende Plakette und eine Urkunde.

3.5.2.6 Für mehrere Erfolge im Laufe eines Jahres wird eine Auszeichnung für die beste Leistung verliehen.

3.5.2.7 Die zu ehrenden Sportler sollen einem Kempener Sportverein angehören oder in Kempen wohnhaft sein.

3.5.3 Verfahren

Der Stadtsportverband Kempen legt dem Bürgermeister zu Beginn eines jeden Jahres eine Liste mit Vorschlägen über die zu ehrenden Sportler vor.

Die Sportler, die sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben, werden zusammen mit den Stadtmeistern in den einzelnen Sportarten in einer besonderen Feierstunde, die gemeinsam von der Stadt Kempen und dem Stadtsportverband Kempen durchgeführt wird, geehrt.

Die Feier soll nach Möglichkeit im Laufe des 1. Quartals des folgenden Jahres stattfinden.

3.6 Stadtmeisterschaften

3.6.1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Der Stadtsportverband Kempen führt im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen jährlich Stadtmeisterschaften in den einzelnen Sportarten nach vorheriger Ausschreibung durch.

3.6.2 Förderung

Die Stadt Kempen stellt für die Durchführung der Meisterschaften ihre Sportstätten und deren Einrichtung kostenlos nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

Die Stadtmeister in den einzelnen Sportarten erhalten einen Wanderpokal und eine Urkunde.

Die Platzierten in den einzelnen Sportarten erhalten eine Urkunde. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Kempen.

3.6.3 Verfahren

Der Stadtsportverband Kempen teilt dem Schulverwaltungs- und Sportamt die Anzahl der benötigten Pokale und Urkunden rechtzeitig mit.

Die Stadtmeister werden zusammen mit den Sportlern, die sich durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben, in einer besonderen Feierstunde, die gemeinsam von der Stadt Kempen und dem Stadtsportverband Kempen durchgeführt wird, geehrt.

Die Feier soll nach Möglichkeit im Laufe des 1. Quartals des folgenden Jahres stattfinden.

Den Platzierten in den einzelnen Sportarten wird bei der jeweiligen Veranstaltung eine Urkunde durch einen Vertreter des Stadtsportverbandes Kempen überreicht.

3.7 Geschäftsführung des Stadtsportverbandes

Zu den Kosten der Geschäftsführung des Stadtsportverbandes Kempen kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 155,00 € jährlich gewährt werden.

Die Richtlinien der Stadt Kempen zur Förderung des Sports treten ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez. Hensel

An die
Stadtverwaltung Kempen
Schulverwaltungs- u. Sportamt
Buttermarkt 1

47906 Kempen

Verein:
.....
.....
.....
Zahlungen werden erbeten auf das
Konto bei der
.....
Geldinstitut
.....
BLZ
.....
Kto.Nr.

Kempen, den

Antrag auf Gewährung eines städt. Zuschusses zu den Kosten der Anschaffung von Sportgeräten - Pos. 3.2 der Richtlinien -

Zu den Kosten der Anschaffung der nachfolgend aufgeführten Sportgeräte wird ein städtischer Zuschuss beantragt.

Es ist beabsichtigt folgende Sportgeräte anzuschaffen:

.....
.....

(Kostenangebot ist beigefügt.)

Finanzierungsplan

(ggfls. Antrag an den LSB beifügen)

Eigenleistung des Antragstellers €
beantragter Zuschuß des LSB €
erbetener Zuschuß der Stadt Kempen €

Ich versichere, dass mir der Inhalt der Förderrichtlinien der Stadt Kempen vom bekannt ist.

Anlagen

.....
(rechtsverbindliche

Unterschrift)

.....

Kempen, den.....

.....

(Sportverein)

An die

Stadtverwaltung Kempen

- Schulverwaltungs- und Sportamt –

Buttermarkt 1

47906 Kempen

**Gewährung eines städt. Zuschusses zu den Kosten der Anschaffung von Sportgeräten
- Pos. 3.2 der Richtlinien –**

Hiermit erkläre ich, dass die nachfolgend aufgeführten Sportgeräte 5 Jahre dem angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben.

.....
.....
.....

Die Geräte werden ausreichend versichert, insbesondere gegen Sturm-, Wasser- und Feuerschäden, sowie gegen Einbruchdiebstahl. Es wird dafür Sorge getragen, dass die Geräte in einem betriebssicherem Zustand sind.

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift)